

Wichtige Informationen zu den Verträgen der Hausarztzentrierten Versorgung in Nordrhein

Edmund-Rumpler Straße 2
51149 Köln

Abteilung: Kundenservice
Telefon: 02203 5756-1111
Telefax: 02203 5756-1110

kundenservice@haevg-rz.de

Datum: 10.12.2020

HZV - Vertragsänderungen zum 01.01.2021

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt und liebe Praxisteams,

wir freuen uns, Ihnen die **Vertragsanpassungen ab dem 1. Januar 2021** zu den nachfolgenden HZV-Verträgen sowie weitere Informationen vorstellen zu dürfen:

1. Krankenkassenfusionen

GWQ ServicePlus AG/spectrumK

Die **actimonda Krankenkasse fusioniert mit der BIG direkt gesund** und wechselt somit zum 01.01.2021 aus dem spectrumK-Vertrag in den GWQ Hausarzt+ Vertrag. Ihre eingeschriebenen Patienten der actimonda Krankenkasse werden automatisch in den GWQ Hausarzt+ Vertrag überführt, sofern Sie bereits an diesem Vertrag teilnehmen.

Die **atlas BKK Ahlmann fusioniert mit der Schwenninger Krankenkasse** zum 01.01.2021. Aus der Fusion geht die **neue vivida bkk** hervor.

2. HZV-Vertragsweiterentwicklung

Knappschafft

Vergütung und Abrechnung

Ab dem **01.01.2021** werden die drei Einzelleistungen zur "**Versorgung chronischer Wunden**" (02310-02312) analog des HZV-Vertrages mit der AOK Rheinland/Hamburg in Nordrhein zu einer Leistung "**Versorgung chronischer Wunden**" (**02310**) mit einem Vergütungsbetrag von **22,00 EUR** zusammengefasst (s. Anlage 3 des HZV-Vertrages). Diese Leistung ist **maximal 5-mal im Quartal** abrechenbar. Ebenso wurden zum 01.01.2021 EBM Ziffern in den HZV Ziffernkranz aufgenommen (s. Anhang 1 zur Anlage 3, „HZV-Ziffernkranz "Gültig ab 01.01.2021"").

Bitte beachten Sie hierzu auch das Rundschreiben vom 15.10.2020, in dem die Ergebnisse der Vertragsweiterentwicklung umfassend aufgeführt sind

HZV-Online-Key (HOK)

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass ab dem 01.01.2021 die **Nutzung des HOK** für die **Online-Teilnahmeprüfung** für HZV-Hausärzte **vertraglich verpflichtend vereinbart** ist. Den HOK erhalten Sie nach Ihrer Teilnahmebestätigung automatisch von der HÄVG. Mit der Online-Teilnahmeprüfung können Sie feststellen, ob ein Patient, der zu Ihnen in die Praxis kommt, bereits bei einem anderen Hausarzt am HZV-Vertrag teilnimmt und stellen damit eine vertragskonforme Abrechnung – auch von Vertreterfällen – sicher.

Ersatzkassen

Interimsvereinbarung

Die seit Q3/2019 laufende **Interimsvereinbarung** mit den Ersatzkassen wird bis **einschließlich Q1/2021 ausgeweitet**. Sobald es Neuigkeiten zur Folgevereinbarung gibt, werden wir Sie gesondert informieren.

EBM-GOPs

Die **EBM-GOPs 01735, 01821, 01822 sowie 01825 bis 01828** werden zum 31.12.2020 aus dem HZV-Ziffernkranz **gestrichen**. Die Dokumentation und Abrechnung dieser EBM-GOPs kann somit ab dem 01.01.2021 auch für HZV-Versicherte über die Kassenärztliche Vereinigung erfolgen.

Techniker Krankenkasse

Ab dem 01.01.2021 werden die Leistungen zur „**Psychosomatik**“ (GOP 35100/35110) in einen **Zuschlag** auf jeden eingeschriebenen Patienten in Höhe von **4 € pro Quartal** umgewandelt. Sie müssen daher künftig keine Einzelleistung bzw. Ziffer mehr erfassen und im Rahmen der Abrechnung kontrollieren, ob Sie alle differentialdiagnostischen Klärungen oder verbalen Interventionen erfasst haben. Bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen erfolgt die Auszahlung des Zuschlags ab Quartal 1/2021 **automatisch**. Zeitgleich wird der **HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3)** zum 1. Quartal 2021 aktualisiert. Für nähere Informationen beachten Sie bitte das am 26.11.2020 an alle Teilnehmer des HZV-Vertrages mit der TK versendete Informationsfax.

AOK Rheinland/Hamburg und Ersatzkassen

Ab dem 01.01.2021 werden folgenden **EBM-GOPs in den HZV-Ziffernkranz** (Anhang 1 zu Anlage 3) **aufgenommen**:

- **40110** - Portokostenpauschale
- **40111** - Faxkostenpauschale

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der Pauschalen. Eine Abrechnung dieser EBM-GOP über die KV ist somit nicht mehr möglich. Die bisherigen Kostenpauschalen **40120 bis 40126** für das Porto sowie die Kostenpauschale **40144** für Kopien werden zum 01.01.2021 **gestrichen**.

AOK Rheinland/Hamburg

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bereits seit dem 01.01.2020 die **Nutzung des HOK** für die **Online-Teilnahmeprüfung** für HZV-Hausärzte **vertraglich verpflichtend vereinbart** ist. Den HOK erhalten Sie nach Ihrer Teilnahmebestätigung automatisch von der HÄVG. Mit der Online-Teilnahmeprüfung können Sie feststellen, ob ein Patient, der zu Ihnen in die Praxis kommt, bereits bei einem anderen Hausarzt am HZV-Vertrag teilnimmt und stellen damit eine vertragskonforme Abrechnung – auch von Vertreterfällen – sicher.

Folgende weitere **Vorteile** bietet Ihnen der **HOK**:

1. Online-Versicherteneinschreibung: Seit dem 1. Quartal 2020 ist die Einschreibung Ihrer Patienten auch per Online-Verfahren möglich. Mit dieser Funktion haben Sie die Möglichkeit, den Teilnahmewunsch eines Patienten direkt an das Rechenzentrum zu übermitteln, damit dieser zum nächstmöglichen Quartal bei Ihnen eingeschrieben ist. Die postalische Versendung der HZV-Belege entfällt dabei.

2. Online-Abrechnung: Mit dem HOK können Sie Ihre Abrechnungsdaten digital, sicher und schnell an das Rechenzentrum übermitteln.

3. Vertragsübergreifend

Verhinderung von Korrekturanforderungen in der Vertragssoftware

Ab dem 01.01.2021 sind alle Softwarehersteller verpflichtet, eine Pflichtfunktion umzusetzen, dass Ihnen in Ihrer Vertragssoftware ein Hinweis bezüglich der **Abrechnung innerhalb des korrekten Versorgungssektors** erscheint. Inhalt dieser Funktion ist, dem Hausarzt den folgenden unterstützenden Hinweis in der Vertragssoftware anzuzeigen, sofern dieser HZV-Leistungen versehentlich über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen möchte:

„Diese EBM-Leistung ist Bestandteil des HZV-Ziffernkranzes und für diesen Patienten ausschließlich über die HZV abzurechnen. Eine Abrechnung dieser EBM-Leistung über die KV kann zu einer Schadensersatzforderung der Krankenkasse führen. Bitte überprüfen Sie erneut die Dokumentation der Leistung.“

Die ärztliche Therapiehoheit und die Abrechnung des kollektivvertraglichen Versorgungssystems werden hierdurch nicht beeinflusst. Es handelt sich lediglich um einen Hinweistext, die Entscheidung obliegt somit weiterhin dem Hausarzt.

Eine Übersicht über alle zugelassenen Softwarehersteller finden Sie auf der Webseite des Deutschen Hausärzterverbandes unter

<https://www.hausaerzterverband.de/hausarztvertraege/hzv-vertraege-schnellsuche/vertragssoftware>

Weitere Informationen sowie alle Anpassungen an den Verträgen stehen zu Beginn des 1. Quartals auf www.hzv.de unter den Vertragsunterlagen bereit.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen der **Kundenservice** unter der Telefonnummer **02203 / 5756 1111** oder unter **kundenservice@haevg-rz.de** gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem gesamten Praxisteam eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kundenservice